

INTER Versicherungsgruppe - Postfach 10 16 62 - 68016 Mannheim
12009386871 Z-Info

INTER Krankenversicherung AG

Inter Service Center
Telefon 0621 427-427
Telefax 0621 427-944
info@inter.de - www.inter.de

Herrn
Frank Mustermann
Kugelberg 41
40489 Düsseldorf

April 2020

Vertragsnummer: K 999.999/1

Information zur Krankentagegeldversicherung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Sehr geehrter Herr Mustermann,

als Ihr Krankentagegeldversicherer möchten wir Ihnen bei Eintritt des Versicherungsfalls auch in diesen pandemiebedingt schwierigen Zeiten das vereinbarte Krankentagegeld schnellstmöglich zur Verfügung stellen.

Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zur Krankentagegeldversicherung bieten wir Ihnen Versicherungsschutz gegen Verdienstausschlag als Folge von Krankheiten oder Unfällen, soweit dadurch 100%ige Arbeitsunfähigkeit verursacht wird. Versichert ist also der Fall einer Erkrankung der versicherten Person, der dazu führt, dass sie die berufliche Tätigkeit bedingungsgemäß überhaupt nicht mehr ausüben kann.

Ein Verdienstausschlag aufgrund einer pandemiebedingten Praxis- oder Betriebsschließung oder weil ein Selbstständiger sein Gewerbe vorübergehend nicht ausüben kann, ist kein Versicherungsfall im Sinne der AVB zur Krankentagegeldversicherung und führt demzufolge nicht zu einem Krankentagegeldanspruch.

Sollten Sie einen pandemiebedingten Verdienstausschlag erlitten haben, sollten Sie prüfen, ob Ihnen ein Entschädigungsanspruch nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zusteht.

Gemäß § 56 Abs. 3 Satz 4 IfSG steht Selbstständigen, deren Betrieb oder Praxis während der Dauer eines Tätigkeitsverbots oder einer Quarantäne ruht, auf Antrag ein Entschädigungsanspruch zu. Nach § 56 Abs. 12 IfSG können Selbstständige auch einen Vorschuss in der voraussichtlichen Höhe der Entschädigung beantragen. Daneben haben Selbstständige gemäß § 56 Abs. 4 Satz 2 IfSG auch die Möglichkeit, Ersatz für die in dieser Zeit weiterlaufenden, nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang zu beantragen. Den "angemessenen Umfang" der Leistung bestimmt dabei die Behörde.

Um Sie hier zu unterstützen, haben wir auf der Rückseite dieses Schreibens eine Übersicht der zuständigen Behörden zusammengestellt.

Um die Versichertengemeinschaft vor ungerechtfertigten Leistungsausgaben zu schützen, dürfen wir Krankentagegeldleistungen nur bei Eintritt des Versicherungsfalls erbringen. Ob der Versicherungsfall im Einzelfall eingetreten ist, müssen wir daher genau prüfen. Hierfür bitten wir um Verständnis.

Wir wünschen Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
INTER Krankenversicherung AG

Bundesland / Region	Behörde / Kontakt
Baden-Württemberg	Zuständig sind die Gesundheitsämter
Bayern	Zuständig sind die Regierungsbezirke
Berlin	Senatsverwaltung für Finanzen E-Mail: Entschädigung@senfin.berlin.de
Brandenburg	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Gesundheit Dezernat G2, Wünsdorfer Platz 3, 15806 Zossen E-Mail: entschaeidigung@lavg.brandenburg.de
Bremen	Ordnungsamt (für Bremen), Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, Telefon: 0421 3610, Telefon: 0421 115 Bremerhaven Magistrat der Stadt Bremerhaven, Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42 Stadthäuser, 27576 Bremerhaven Telefon: 0471 5900, Telefax: 0471 2400 E-Mail: corona-buergerundordnungsamt@magistrat.bremerhaven.de
Hamburg	Zuständig sind die jeweiligen Bezirksämter Sonderzuständigkeit für den Hafenbereich und am Flughafen: Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Billstraße 80, 20539 Hamburg, Hotline für Hamburg zum Coronavirus: Telefon: 040 428 284 000
Hessen	Zuständiges Gesundheitsamt
Mecklenburg-Vorpommern	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Dezernat Soziales Entschädigungsrecht
Niedersachsen	Zuständig sind die jeweiligen Gesundheitsämter
Nordrhein-Westfalen	Rheinland LVR-Zentralverwaltung in Köln-Deutz Landschaftsverband Rheinland, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln Telefonzentrale: 0221 809 - 5444 Telefax: 0221 809 - 5402 E-Mail: ser@lvr.de Nordrhein-Westfalen: Westfalen-Lippe Landschaftsverband Westfalen Lippe, LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht, 48133 Münster, Telefon: 0251 591 - 01 E-Mail: ser@lwl.org
Rheinland-Pfalz	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Landau Reiterstraße 16, 76829 Landau in der Pfalz, Jürgen Schwalie Telefon 08341 26 - 460 E-Mail: schwalie.juergen@lsjv.rlp.de
Saarland	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Franz-Josef-Räder-Straße 23, 66119 Saarbrücken Telefon: 0681 50 100
Sachsen	Landesdirektion Sachsen, Referat 21, Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz Claudia Gläser Telefon: 0371 532 - 1223 (Abt.) 0371 532 - 2099
Sachsen-Anhalt	Landesverwaltungsamt Referat Gesundheitswesen, Pharmazie Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) Telefon: 0345 514 - 0
Schleswig-Holstein	Landesamt für soziale Dienste Dienstsitz Schleswig Seminarweg 6 24837 Schleswig Sandra Droese, E-Mail: sandra.dr oese@lasd.landsh .de Telefon 04621 80645 Sabrina Koll, E-Mail: sabrina.koll@lasd.landsh.de Telefon 04621 80633
Thüringen	Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 550 - Gesundheitswesen Jorge-Semprun-Platz 4, 99403 Weimar Telefon: 0361 57 3321 317 Fax: 0361 57 3321 305